



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Februar 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

02

GESETZGEBUNG	1	Höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte	4
Gesetzentwurf zu Steuerentlastungen	1	1 %-Regelung: Fahrten von Wohnung zum Betrieb	4
UNTERNEHMER	2	IMMOBILIENBESITZER	4
Umsatzsteuersatz für Partyservice	2	Einbringung in GbR zwecks Schuldzinsenabzugs	4
Innergemeinschaftliche Lieferungen u.a.	2	PRIVATBEREICH	5
Teilwertabschreibung auf Aktien	2	Kindergeld für volljährige Kinder	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	2	Erd- und Pflanzarbeiten als Handwerkerleistung	5
PERSONENGESELLSCHAFTEN	2	Private Prozesskosten: Nichtanwendungserlass	5
Umstrukturierung von Personengesellschaften	2	ALLE STEUERZAHLER	5
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	Basiszinssatz zum 1.1.2012	5
Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Auslandsreisekosten	3	Verschiedenes – kurz notiert	6

GESETZGEBUNG

Gesetzentwurf zu Steuerentlastungen

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht zur Steuerentlastung vor:

Der Grundfreibetrag für das steuerfreie Existenzminimum soll in zwei Stufen um zusammen 350 € erhöht werden: Zum 1.1.2013 von 8.004 € auf 8.130 €, zum 1.1.2014 auf 8.354 €.

Der Einkommensteuertarif soll an die Preisentwicklung angeglichen werden, um die Wirkung der Progression zu mildern. Dies soll ebenfalls in zwei Schritten geschehen, mit insgesamt 4,4 %.

Mit diesen Änderungen sollen steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, die sich bei Lohnerhöhungen ergeben, die nur die Inflationsrate ausgleichen und damit die Kaufkraft erhalten sollen. Bislang übersteigt die Steuererhöhung den Inflationsausgleich (sog. kalte Progression).

UNTERNEHMER

Umsatzsteuersatz für Partyservice

Essenslieferungen durch einen Partyservice unterliegen bereits dann dem vollen Umsatzsteuersatz, wenn es sich nicht um „Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes“ handelt. Es kommt dann nicht mehr wie nach bisheriger Rechtsprechung darauf an, ob der Essenslieferant daneben noch weitere Leistungen erbringt, wie z.B. Bereitstellung von Tischen, Geschirr und dessen Reinigung. Nur bei der Lieferung von „Standardspeisen“ ist von Belang, ob zusätzliche Dienstleistungen der genannten Art erbracht werden (ermäßigter Steuersatz also nur, wenn diese Leistungen nicht erbracht werden).

Was „Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes“ sind, erläutert der Bundesfinanzhof in seiner neuen Entscheidung nicht näher. Gemeint sind offenbar nur einfache Speisen wie Currywurst mit Pommes frites, Hamburger u.Ä., die in der Regel nicht für einen bestimmten Kunden zubereitet werden. Nach einem Speiseplan zubereitete vollwertige Speisen, die täglich wechseln und zu festen Terminen geliefert werden, zählen z.B. nicht dazu. Für sie gilt daher der volle Steuersatz.

Innergemeinschaftliche Lieferungen u.a.

Zum Nachweis der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen gelten ab dem 1.1.2012 neue Regelungen aufgrund einer geänderten Verordnung. Die Finanzverwaltung beabsichtigt zu den Einzelheiten ein besonderes Schreiben herauszugeben. Ein Entwurf wurde den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Für bis zum 31.3.2012 ausgeführte Ausfuhr- und innergemeinschaftliche Lieferungen können die Nachweise auch in bisheriger Form erbracht werden.

Teilwertabschreibung auf Aktien

Gewinnmindernde Teilwertabschreibungen auf Anlagevermögen setzen grundsätzlich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung voraus. Bei börsennotierten Aktien ist davon schon dann auszugehen, wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter den Buchwert gesunken ist und keine Anhaltspunkte für eine baldige Kurssteigerung sprechen. Der Börsenkurs spiegelt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Risiken und Erfolgsaussichten des Unternehmens wieder. Vom Unternehmer oder dem Finanzamt könne nicht erwartet werden, es besser zu wissen. Die Kursminderung muss aber eine Bagatellgrenze von 5 % gegenüber dem Kurs bei Anschaffung überschreiten. Die Finanzverwaltung hat bisher eine Teilwertabschreibung davon abhängig gemacht, dass der Kurs

um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen um mehr als 25 %.

Für Anteile an Aktienfonds gelten diese Grundsätze entsprechend.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Bereits **Anzahlungen** unterliegen der Umsatzsteuer. Wird die Lieferung oder Leistung nicht ausgeführt, hat der Unternehmer, der die Anzahlung erhalten hat, die Umsatzsteuer zu berichtigen, also vom Finanzamt zurückzufordern. Sein Kunde, der die Anzahlung geleistet hat, hat die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzuzahlen. Die Umsatzsteuer und der Vorsteuerabzug sind erst für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Anzahlung zurückgezahlt worden ist, nicht schon, wenn feststeht, dass die Lieferung oder Leistung nicht mehr ausgeführt werden wird.

Hat ein **insolventes Unternehmen** noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Lieferung oder Leistung ausgeführt, wird die Leistung aber von dem Kunden erst nach Insolvenzeröffnung bezahlt, entsteht im Ergebnis erst dann die Umsatzsteuerschuld. Die Umsatzsteuer gehört nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Masseschulden, die vorrangig vom Insolvenzverwalter vor den Forderungen nicht bevorrechtigter Gläubiger zu erfüllen ist. Trotz der Kritik an der neuen Rechtsprechung will die Finanzverwaltung sie anwenden, und zwar für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2011 eröffnet werden.

Land- und Forstwirte können ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuern. Dies hat den Vorteil, dass für einen Großteil der landwirtschaftlichen Umsätze durch Pauschalierung der Vorsteuer diese der zu zahlenden Umsatzsteuer entspricht. Es entsteht keine Zahllast. Verpachtet ein Landwirt seinen Betrieb und ist er als Landwirt nicht weiter tätig, ist die Durchschnittssatzbesteuerung nicht zulässig. Es gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regeln. Danach ist die Pacht auf überlassene Grundstücke grundsätzlich umsatzsteuerfrei, die Pacht für lebendes und totes Inventar umsatzsteuerpflichtig.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Umstrukturierung von Personengesellschaften

Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft) bringen einzelne Wirtschaftsgüter, z.B. Grundstücke, oft nicht in das zivilrechtliche Gesamthandseigentum der Gesellschaft ein. Sie überlassen es der Gesell-

